

20.12.91

G - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

71 Seiten

Bedarfsgegenständeverordnung

A. Zielsetzung

Zusammenfassung aller bisher auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz gestützten Verordnungen über Bedarfsgegenstände, ferner Umsetzung von EG-Richtlinien und darüber hinaus Vorschriften für bestimmte nickelhaltige Bedarfsgegenstände und Imprägnierungsmittel in Aerosoldosen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf enthält die bisher auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz gestützten Verordnungen über Bedarfsgegenstände, berücksichtigt die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen in deutsches Recht und regelt die Verwendung bestimmter nickelhaltiger Bedarfsgegenstände und Imprägnierungsmittel in fein versprühenden Aerosolpackungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und den Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Investitionskosten:	DM	3.185.000,--
jährliche Personalkosten:	DM	1.573.500,--
jährliche Sachkosten:	DM	752.000,-- .

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen ergeben. In Einzelfällen kann es auch erforderlich werden, für bestimmte Produkte Ersatzmaterialien zu entwickeln. Bei einer größeren Zahl von Erzeugnissen müssen außerdem die neuen Kennzeichnungen angebracht werden. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, führt. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EG-Regelungen noch nicht vorliegen.

20.12.91

G - R - U - W1

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Bedarfsgegenständeverordnung

Der Chef

des Bundeskanzleramtes

021 (313) - 231 02 - Be 32/91

Bonn, den 20. Dezember 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Bedarfsgegenständeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh1

Drucksache 801/91

Bedarfsgegenständeverordnung *)

Vom ... Februar 1992

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 340 S. 19),
- Richtlinie 78/142/EWG des Rates vom 30. Januar 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 44 S. 15),
- Richtlinie 79/663/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 197 S. 37),
- Richtlinie 80/590/EWG der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 151 S. 21),

auf Grund des § 5 Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung,

-
- Richtlinie 80/766/EWG der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysenmethoden für die amtliche Prüfung des Gehalts an Vinylchlorid-Monomer in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 213 S. 42),
 - Richtlinie 81/432/EWG der Kommission vom 29. April 1981 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analysenmethode für die amtliche Prüfung auf Vinylchlorid, das von Bedarfsgegenständen in Lebensmittel übergegangen ist (ABl. EG Nr. L 167 S. 6),
 - Richtlinie 82/711/EWG des Rates vom 18. Oktober 1982 über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 297 S. 26),
 - Richtlinie 82/806/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol) (ABl. EG Nr. L 339 S. 55),
 - Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 123 S. 31),
 - Richtlinie 83/264/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 147 S. 9),
 - Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 277 S. 12),

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie

-
- Richtlinie 85/572/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 372 S. 14),
 - Richtlinie 86/388/EWG der Kommission vom 23. Juli 1986 zur Änderung der Richtlinie 83/229/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 228 S. 32),
 - Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 40 S. 38, berichtigt in ABl. EG Nr. L 347 S. 37),
 - Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 398 S. 19) - soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Scherzartikel Anwendung finden - ,
 - Richtlinie 90/128/EWG der Kommission vom 23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 75 S. 19, berichtigt in ABl. EG Nr. L 349 S. 26).

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8, 9 Buchstabe b und Nr. 9 b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch das Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Gleichstellung

Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt und nicht Erzeugnisse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind, werden den Bedarfsgegenständen gleichgestellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Lebensmittelbedarfsgegenstände: Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes;
2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie: Zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Folien, hergestellt aus regenerierter Zellulose, die aus nicht zu anderen Zwecken verarbeitetem Holz oder aus nicht zu anderen Zwecken verarbeiteter Baumwolle gewonnen worden ist, auch mit Beschichtung auf einer oder auf beiden Seiten, ausgenommen

- a) Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 Milligramm pro Quadratdezimeter aufweist,
 - b) mehrschichtige Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Schicht nicht aus Zellglas besteht, und
 - c) Kunstdärme aus regenerierter Zellulose;
3. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff: Zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Materialien und Gegenstände sowie Teile davon, die ausschließlich aus Kunststoff oder aus zwei oder mehr Schichten bestehen, von denen jede ausschließlich aus Kunststoff besteht und die durch Klebstoffe oder auf andere Weise zusammengehalten werden. Kunststoff ist eine organische makromolekulare Verbindung, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder sonstige vergleichbare Verfahren aus Molekülen mit niedrigerem Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Makromoleküle gewonnen wird. Dieser makromolekularen Verbindung können andere Stoffe oder Zubereitungen zugefügt werden. Als Kunststoff gelten auch die Silikone und sonstige vergleichbare makromolekulare Verbindungen. Als Kunststoff gelten jedoch nicht:
- a) Zellglasfolien,
 - b) Elastomere und natürlicher oder synthetischer Kautschuk,
 - c) Papier und Pappe, auch wenn diese durch Zusatz von Kunststoff modifiziert worden sind,

- d) Überzüge aus Paraffinwachs, einschließlich synthetischem Paraffinwachs und mikrokristallinem Wachs sowie deren Gemische miteinander oder mit Kunststoff,
 - e) Ionenaustauscherharze;
4. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik: Zur Verwendung als Lebensmittelbedarfsgegenstände bestimmte Gegenstände, die aus einer Mischung anorganischer Stoffe mit einem im allgemeinen hohen Gehalt an Ton oder Silikat unter möglichem Zusatz von geringen Mengen organischer Stoffe hergestellt und nach ihrer Ausformung gebrannt sind. Sie können hochgebrannt und mit Glasuren oder Dekor versehen sein;
5. Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten:
- a) Lebensmittelbedarfsgegenstände,
 - b) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 - c) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die bei bestimmungsgemäßem oder vorausszusehendem Gebrauch mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen und
- die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind.

§ 3

Verbotene Stoffe

Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln der in Anlage 1 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Stoffe nicht verwendet werden.

§ 4

Zugelassene Stoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie dürfen außer regenerierter Zellulose nur die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der dort in Spalte 2 genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet werden. Die Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in Spalte 4 festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Abweichend von Satz 1 dürfen auch andere als die dort genannten Stoffe als Farbstoff und Klebstoff verwendet werden, sofern ein Übergang der Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder deren Oberfläche nach einer anerkannten Analysenmethode nicht festzustellen ist.

(2) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff dürfen als Monomere und sonstige Ausgangsstoffe nur die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe verwendet werden. Dies gilt nicht bei dem Herstellen von

1. Oberflächenbeschichtungen mit flüssigen, pulverförmigen oder dispergierten Harzen und Polymeren wie Lacken, Farben usw.,
2. Silikonen,
3. Epoxyharzen,
4. durch bakterielle Fermentation gewonnenen Erzeugnissen,
5. Klebern und Haftvermittlern,
6. Druckfarben.

§ 5

Verbotene Verfahren

Bei dem Herstellen der in Anlage 4 aufgeführten Bedarfsgegenstände dürfen die dort genannten Verfahren nicht angewendet werden.

§ 6

Höchstmengen

Gewerbsmäßig dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, wenn sie die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe über die dort in Spalte 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus enthalten,
2. Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, wenn sie die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe über die dort in Spalte 4 festgesetzten höchstzulässigen Restgehalte hinaus enthalten; ist für einen Stoff in Anlage 3 Spalte 4 außer einem höchstzulässigen Restgehalt auch ein spezifischer Migrationsgrenzwert angegeben, so kann der höchstzulässige Restgehalt unberücksichtigt bleiben, wenn der spezifische Migrationsgrenzwert eingehalten ist,
3. in Anlage 5 aufgeführte Bedarfsgegenstände, wenn sie die dort in Spalte 3 genannten Stoffe über die in Spalte 4 festgesetzten Höchstmengen hinaus enthalten.

§ 7

Verwendungsverbote

- (1) Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Anforderungen

der §§ 4 bis 6 nicht entsprechen, dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden.

(2) Bedruckte Zellglasfolie darf gewerbsmäßig nur so verwendet werden, daß die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.

§ 8

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

(1) Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sind Anteile der in Anlage 3 genannten Monomere oder sonstigen Ausgangsstoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die in Anlage 3 Spalte 4 angegebenen spezifischen Migrationswerte nicht überschreiten. Ist dort für einen Stoff außer einem spezifischen Migrationsgrenzwert auch ein höchstzulässiger Restgehalt angegeben, so kann der spezifische Migrationsgrenzwert unberücksichtigt bleiben, wenn der höchstzulässige Restgehalt nicht überschritten wird.

(2) Insgesamt dürfen von einem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff Stoffe auf Lebensmittel nur bis zu einer Höchstmenge von 10 Milligramm pro Quadratdezimeter des Lebensmittelbedarfsgegenstandes übergehen. In folgenden Fällen beträgt die Höchstmenge jedoch 60 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel:

1. füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 Millilitern und höchstens 10 Litern;

2. füllbare Lebensmittelbedarfsgegenstände, bei denen die Abschätzung der mit den Lebensmitteln in Berührung kommenden Oberfläche nicht möglich ist;
3. Deckel, Dichtungsringe, Stopfen oder ähnliche Verschlüsse.

(3) Bei den in Anlage 6 aufgeführten Lebensmittelbedarfsgegenständen sind Anteile der dort genannten Stoffe, die von den Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel übergehen, als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des § 31 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzusehen, wenn sie die dort angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 9

Warnhinweise

In Anlage 7 aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die dort aufgeführten Warnhinweise an der dort genannten Stelle unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angegeben sind.

§ 10

Kennzeichnung

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis "Für Lebensmittel", ein anderer geeigneter Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das in der Anlage 8 aufgeführte Symbol,

2. die besonderen Bedingungen bei ihrer Verwendung, sofern solche zu beachten sind,

3. a) der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz oder

b) das eingetragene Warenzeichen

des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder dessen Verpackung oder einem Etikett, das sich auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzubringen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Angaben nach Absatz 1

1. bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, in einem Begleitpapier enthalten sein,

2. auf einem Schild gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Lebensmittelbedarfsgegenstandes angebracht werden, bei Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 jedoch nur, wenn aus technischen Gründen eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können bei Lebensmittelbedarfsgegenständen entfallen, deren Zweckbestimmung, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist.

(5) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung begleitet sind, in der bescheinigt wird, daß sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel und für Bedarfsgegenstände, deren Zweckbestimmung bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist.

(6) In Anlage 9 aufgeführte Bedarfsgegenstände dürfen gewerbsmäßig an Verbraucher im Sinne von § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nur abgegeben werden, wenn die in Spalte 3 aufgeführten Angaben an den in Spalte 4 vorgesehenen Stellen unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache angebracht sind.

§ 11

Untersuchungsverfahren

Die in Anlage 10 genannten Untersuchungen sind nach den dort aufgeführten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

§ 12

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Bedarfsgegenstände verwendet.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 bei dem Herstellen oder Behandeln der in Anlage 1 aufgeführten Bedarfsgegenstände dort genannte Stoffe verwendet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie
 - a) andere als in der Anlage 2 aufgeführte Stoffe oder
 - b) in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der dort genannten Verwendungsbeschränkungenverwendet,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff andere als in Anlage 3 aufgeführte Stoffe als Monomere oder sonstige Ausgangsstoffe verwendet oder
 4. entgegen § 5 bei dem Herstellen der in Anlage 4 aufgeführten Bedarfsgegenstände dort genannte Verfahren anwendet.
- (3) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer
1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei dem Herstellen von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Zellglasfolie Stoffe unter Nichteinhaltung der festgesetzten Reinheitsanforderungen verwendet oder
 2. entgegen § 6 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, wenn sie dort genannte Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen oder Restgehalte hinaus enthalten.

(4) Wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit Warnhinweisen versehen sind.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder

2. entgegen § 10 Abs. 6 Bedarfsgegenstände abgibt,

die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind.

§ 13

Unberührtheitsklausel

Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug bleiben unberührt.

§ 14

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 26. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1773), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 1983 (BGBl. I S. 80),
2. die Flammenschutzmittel-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Juli 1980 (BGBl. I S. 1013),
3. die Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1406),
4. die Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 376), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790),
5. die Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 20. Mai 1987 (BGBl. I S. 1322),
6. die Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 21. März 1988 (BGBl. I S. 393).

§ 15

Ausschluß der Anwendung des Gesetzes betreffend
den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen
Gegenständen

Auf Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik ist das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nicht anzuwenden.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Bedarfsgegenstände, die nach § 9 mit Warnhinweisen versehen sein müssen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 ohne Warnhinweis in den Verkehr gebracht werden.

(3) Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen bis zum 31. August 1992 noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bedarfsgegenstände, bei denen eine Kennzeichnung nach § 10 Abs. 6 vorgeschrieben ist, dürfen noch bis zum 30. Juni 1993 ohne diese Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... Februar 1992

Der Bundesminister für Gesundheit

Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten
Bedarfsgegenständen nicht verwendet werden dürfen

Lfd Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
1.	Niespulver	Pulver aus der Panamarinde (<i>Quillaja saponaria</i>), ihre Saponine und deren Derivate Pulver aus der Wurzel der Christ-, Weihnachtsrose (<i>Helleborus niger</i>) - schwarzer Nieswurz Pulver aus der Wurzel des Bärenfußes (<i>Helleborus viridis</i>) - grüner Nieswurz Pulver aus der Wurzel des weißen Gerners (<i>Veratrum album</i>) - weißer Nieswurz Pulver aus der Wurzel des schwarzen Gerners (<i>Veratrum nigrum</i>) - schwarzer Nieswurz Holzstaub Benzidin und seine Derivate o-Nitrobenzaldehyd
2.	Stinkbomben	Ammoniumsulfid und Ammoniumhydrogensulfid Ammoniumpolysulfide
3.	Tränengas	Flüchtige Ester der Bromessigsäure: Methylbromacetat Ethylbromacetat Propylbromacetat Butylbromacetat

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verbotene Stoffe
1	2	3
4.	Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die unter Verwendung von Textilien hergestellt sind, ausgenommen Schutzkleidung, sowie für entsprechend hergestellte Spielzeuge und Puppen	Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) Tris-(aziridiny)-phosphinoxid (TEPA) Polybromierte Biphenyle (PBB)
5.	Scherzspiele	Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 der Gefahrstoffverordnung als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind
6.	Ohrstecker oder gleichartige Erzeugnisse, die Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind und die dazu bestimmt sind, bis zur Epithelisierung des Wundkanals im menschlichen Körper zu verbleiben	Nickel

Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind

Teil A
Zellglasfolie ohne Lackbeschichtung

Stoff 1)	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen 2)	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
1. Feuchthaltemittel – 1,3-Butandiol – Glycerin – 1,2-Propandiol [1,2-Propylenglykol] – Polyethylenoxid [Polyethylenglykol] – 1,2-Polypropylenoxid [1,2-Polypropylenglykol] – Sorbit – Triethylenglykol – Harnstoff		Nicht mehr als insgesamt 27 %	Mittleres Molekulargewicht zwischen 250 und 1200 mit einem Gehalt an Monoethylenglykol oder Diethylenglykol von jeweils höchstens 0,2 Gewichts-% insgesamt jedoch nicht mehr als 0,3 Gewichts-% Mittleres Molekular-Gewicht nicht größer als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 Gewichts-% Mit einem Gehalt an Monoethylenglykol oder Diethylenglykol von jeweils höchstens 0,2 Gewichts-% insgesamt jedoch nicht mehr als 0,3 Gewichts-%
2. Andere Stoffe Erste Gruppe – Essigsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze – Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze – Benzoesäure und ihr Natrium Salz – Arneisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze		Nicht mehr als insgesamt 1 % Der Gehalt von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe darf 2 mg/dm ³ nicht überschreiten	

¹⁾ Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.

7) Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellulose berechnet.

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
– geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_6 - C_{20}$, Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze – Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze – Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze – Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl $C_6 - C_{20}$, Behensäureamid und Rizinolsäureamid – Natürliche Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl – Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl, chemisch modifiziert – Amylose – Calciumkarbonat, Magnesiumkarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid – Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette $C_6 - C_{20}$ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure [Oxystearin], Rizinolsäure – Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette $C_6 - C_{20}$ – Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette $C_6 - C_{20}$			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis-(2-hydroxyethyl)-ether und/oder Triethylenglykol - Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums - Polyethylenoxid [Polyethylenglykol] - Natriumpropionat Zweite Gruppe			Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000
- Alkyl-(C₈ - C₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz - Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfat, Natriumsalz - Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfonat, Natriumsalz - Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz - Distearat des Dihydroxy-diethylentriamin-monocacetat - Ammonium-, Magnesium-, Kaliumsalze des Laurylsulfats - N,N'-Distearoyl-diaminoethan [N,N'-Distearoyl-ethyldiamin] - und - N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan [N,N'-Dipalmitoyl-ethyldiamin] - und - N,N'-Dioleoyl-diaminoethan [N,N'-Dioleoyl-ethyldiamin] - 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearyl)-oxazolin		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² und von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 0,2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,05 mg/dm² enthalten	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Polyethylenaminostearamidethylsulfat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,1 mg/dm ² enthalten	
Dritte Gruppe – Verankerungsmittel		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm ² enthalten	
- Melamin-Formaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-Hydroxyethyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin - Kationische vernetzte Polyalkylenamine a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylamin und Epichlorhydrin b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin		Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten	

Stoff 1	Verwendungsbeschränkung 2	Höchstmengen 3	Reinheitsanforderungen 4
- Polyethylenamine und Polyethylenimine - Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte: Methanol, Ethanol, Butanol, Diethylentriamin, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Guanidin, Natriumsulfit, Sulfanilsäure, Diaminodiethylamin, 3,3'-Diaminodipropylamin, Diaminopropan, Diaminobutan, Aminomethylsulfonsäure Vierte Gruppe - Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid - Laurylsulfat des Monoethanolamins		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,75 mg/dm² enthalten Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,5 mg/dm² enthalten Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,01 mg/dm² enthalten	

Teil B
Beschichtete Zellglasfolie

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
A. In Teil A aufgeführte Stoffe	Siehe Teil A		
B. Lacke			
1. Polymere			
– Ethyl-, Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Methylether der Cellulose – Cellulosenitrat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 20 mg/dm ² enthalten	Der Stickstoffgehalt liegt zwischen 10,8% und 12,2%
– Polymere, Copolymere und ihre Mischungen, aus folgenden Monomeren hergestellt: Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C₁ – C₆) Vinylacetat Alkyl(C₁ – C₄)vinylether Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester Butadien Styrol Methylstyrol Vinylidenchlorid Acrylnitril Methacrylnitril Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen Vinylchlorid	In Übereinstimmung mit § 6 Nr. 2 und § 8 Abs. 3		
2. Harze	Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind	Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm ² enthalten	
– Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ – C₆-Alkoholen oder Mischungen dieser Alkohole			

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
— Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure und/oder Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder Bisphenolformaldehyd verestert mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ – C₆-Alkoholen oder deren Mischungen — Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)-ethers mit Additionsprodukten des β-Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid — Gelatine (Lebensmittelqualität) — Rizinusöl und seine Dehydrations- oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure — Naturharze [Dammarharze] — Poly-β-pinen [Terpenharze] und auch Kasein — Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel)			
3. Weichmacher — Acetyltributylcitrat — Acetyltri-(2-ethylhexyl)-citrat — Di-iso-butyl- und Di-n-butylacipat — Di-n-hexylazelat — Butylbenzylphthalat	Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind	Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm² enthalten	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Butyl-methylcarboxy-butylphthalat [Butylphthalylbutylglykolat] - Di-n-butyl- und Di-iso-butylphthalat - Dicyclohexylphthalat - Di-(methylcyclohexyl)-phthalat und seine Isomeren [Sextolphthalate] - Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat - Glycerinmonoacetat [Monoacetin] - Glycerindiacetat [Diacetin] - Glycerintriacetat [Triacetin] - Methyl-carboxy-methylethylphthalat [Methylphthalylethylglykolat] - Dibutylsebacat - Di-(2-ethylhexyl)-sebacat [Dioctylsebacat] - Di-n-butyl- und Di-iso-butyltartrat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2,5 mg/dm² enthalten	
4. Spezielle Stoffe für Lacke - 1-Hexadecanol und 1-Octadecanol - Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahlicher Kohlenstoffkette von C₆ bis C₂₀ und Rizinolsäure mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Montanwachs, Montansäuren ($C_{28} - C_{32}$) gereinigt und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1,3-Butandiol und/oder deren Calcium- und Kaliumsalze enthaltend - Carnaubawachs - Bienenwachs - Espartowachs - Candelillawachs - Dimethylpolysiloxan - Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8 %) - Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse - Pentaerythrit-tetrazetat - Mono- und bis-(octadecyldiethylenoxid)-phosphat - Aliphatische Säuren ($C_8 - C_{18}$) verestert mit Mono- und/oder bis(2-hydroxyethyl)-amin - 2- und 3-tert.-Butyl-4-hydroxyanisol [Butylhydroxyanisol, BHA] - 2,6-Di-tert.-butyl-4-methylphenol [Butylhydroxytoluol, BHT] - Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 1 mg/dm² enthalten Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,2 mg/dm² enthalten Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,06 mg/dm² enthalten Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten	

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
C. Lösemittel - Butylacetat - Ethylacetat - Isobutylacetat - Isopropylacetat - Propylacetat - Aceton - Butylalkohol - Ethylalkohol - Isobutylalkohol - Isopropylalkohol - Propylalkohol - Cyclohexan - Ethylenglykolmono-butylether - Ethylenglykolmono-butylether-acetat - Ethylenglykolmono-ethylether - Ethylenglykolmono-ethylether-acetat - Ethylenglykolmono-methylether - Ethylenglykolmono-methylether-acetat - Methylethylketon - Methylisobutylketon - Tetrahydrofuran - Toluol		Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,6 mg/dm² enthalten	

Monomere und sonstige Ausgangsstoffe, die für die
Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen
aus Kunststoff zugelassen sind ¹⁾

Abschnitt A

PM/REF. Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
10030	000514-10-3	Abietinsäure	
10060	000075-07-0	Acetaldehyd	
10090	000064-19-7	Essigsäure	
10120	000108-05-4	Vinylacetat	SML = 12 mg/kg
10150	000108-24-7	Essigsäureanhydrid	
10210	000074-86-2	Acetylen	
10690	000079-10-7	Acrylsäure	
10780	000141-32-2	n-Butylacrylat	
10810	002998-08-5	sec-Butylacrylat	
10840	001663-39-4	tert-Butylacrylat	
11470	000140-88-5	Ethylacrylat	
	000818-61-1	Hydroxyethylacrylat	Siehe „Ethylenglykolmonocacrylat“
11590	00106-63-8	Isobutylacrylat	
11680	000689-12-3	iso-Propylacrylat	
11710	000096-33-3	Methylacrylat	
11830	000818-61-1	Ethylenglykolmonocacrylat	
11980	000925-60-0	Propylacrylat	
12100	000107-13-1	Acrylnitril	SML = nicht nachweisbar (NG = 0,02 mg/kg, Analysetoleranz inbegriffen)
12130	000124-04-9	Adipinsäure	
12310		Albumin	
12340		Albumin, durch Formaldehyd koagu- liert	
12375		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, geradkettige, primäre (C4-C22)	
12820	000123-99-9	Azelainsäure	
13000	001477-55-0	1,3-Benzoldimethanamin	SML = 0,05 mg/kg
13090	000065-85-0	Benzoesäure	
13150	000100-51-6	Benzylalkohol	
	000111-46-6	Bis(2-hydroxyethyl)ether	Siehe „Diethylenglykol“
	000077-99-6	2,2-Bis(hydroxymethyl)-1-butanol	Siehe „1,1,1-Trimethylolpropan“
13390	000105-08-8	1,4-Bis(hydroxymethyl)cyclohexan	
13480	000080-05-7	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan	SML = 3 mg/kg
13510	001675-54-3	2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan- bis(2,3-epoxypropyl)ether	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = nicht nachweisbar (NG = 0,02 mg/kg, Analysetoleranz inbegriffen)
	000110-98-5	Bis(hydroxypropyl)ether	Siehe „Dipropylenglykol“
	005124-30-1	Bis(4-isocyanatocyclohexyl)methan	Siehe „Dicyclohexylmethan-4,4'- diisocyanat“

PM/REF. ²⁾ Nr.	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
(1)	(2)	(3)	(4)
13600	047465-97-4	3,3-Bis(3-methyl-4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	SML = 1,8 mg/kg
	000080-05-7	Bisphenol A	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)-propan“
	001675-54-3	Bisphenol	Siehe „2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)-propan-bis(2,3-epoxypropyl)-ether“
13630	000106-99-0	Butadien	QM = 1 mg/kg in BG oder SML = nicht nachweisbar (NG = 0,02 mg/kg, Analysetoleranz inbegriffen)
13690	000107-88-0	1,3-Butandiol	
13840	000071-36-3	1-Butanol	
13870	000106-98-9	1-Buten	
13900	000107-01-7	2-Buten	
14110	000123-72-8	Butyraldehyd	
14140	000107-92-6	Buttersäure	
14170	000106-31-0	Buttersäureanhydrid	
14200	000105-60-2	Caprolactam	SML(T) = 15 mg/kg
14230	002123-24-2	Caprolactam, Natriumsalz	SML(T) = 15 mg/kg (berechnet als Caprolactam)
14320	000124-07-2	Caprylsäure	
14350	000630-08-0	Kohlenmonoxid	
14380	000075-44-5	Carbonylchlorid	QM = 1 mg/kg in BG
14410	008001-79-4	Rizinusöl (Lebensmittelqualität)	
14500	009004-34-6	Cellulose	
14530	007782-50-5	Chlor	
	000106-89-8	1-Chlor-2,3-epoxypropan	Siehe „Epichlorhydrin“
14680	000077-92-9	Citronensäure	
14710	000103-39-4	m-Kresol	
14740	000095-48-7	o-Kresol	
14770	00106-44-5	p-Kresol	
	000105-08-8	1,4-Cyclohexandimethanol	Siehe „1,4-Bis(hydroxymethyl)-cyclohexan“
14950	003173-53-3	Cyclohexylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in EG (berechnet als NCO)
15100	000112-30-1	1-Decanol	
	000107-15-3	1,2-Diaminoethan	Siehe „Ethylendiamin“
	000124-09-4	1,6-Diaminohexan	Siehe „Hexamethyldiamin“
15700	005124-30-1	Dicyclohexylmethan-4,4'-di-isocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
15760	000111-46-6	Diethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Ethylenglykol
15880	000120-80-9	1,2-Dihydroxybenzol	SML = 6 mg/kg
15910	000108-46-3	1,3-Dihydroxybenzol	SML = 2,4 mg/kg
15940	000123-31-9	1,4-Dihydroxybenzol	SML = 0,6 mg/kg
15970	000611-99-4	4,4'-Dihydroxybenzophenon	SML = 6 mg/kg
16000	000092-88-6	4,4'-Dihydroxybiphenyl	SML = 6 mg/kg
16150	000108-01-0	Dimethylaminoethanol	SML = 18 mg/kg
16240	000091-97-4	3,3'-Dimethyl-4,4'-diisocyanatobiphenyl	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)

PM/REF. ²⁾ Nr.	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) b)}
(1)	(2)	(3)	(4)
16480	000126-58-9	Dipentaerythrit	
16570	004128-73-8	Diphenylether-4,4'-diisocyanat	Q M(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16600	005373-54-1	Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat	Q M(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16630	009101-68-8	Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat	Q M(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
16660	000110-98-5	Dipropylenglykol	
16750	000106-89-8	Epichlorhydrin	Q M = 1 mg/kg in BG
16780	000064-17-5	Ethanol	
16950	000074-85-1	Ethylen	
16960	000107-15-3	Ethylendiamin	SML = 12 mg/kg
16990	000107-21-1	Ethylenglykol	SML(T) = 30 mg/kg allein oder zusammen mit Diethylenglykol
17005	000151-56-4	Ethylenimin	SML = nicht nachweisbar (NG = 0,01 mg/kg)
17020	000075-21-8	Ethylenoxid	Q M = 1 mg/kg in BG
17170	061788-47-4	Kokosfettsäuren	
17200	068308-53-2	Sojafettsäuren	
17230	061790-12-3	Tallölfettsäuren	
17260	000050-00-0	Formaldehyd	SML = 15 mg/kg
17290	000110-17-8	Fumarsäure	
17530	000050-99-7	Glucose	
18010	000110-94-1	Glutarsäure	
18100	000056-81-5	Glycerin	
18310	036653-82-4	1-Hexadecanol	
18460	000124-09-4	Hexamethylendiamin	SML = 24 mg/kg
18640	000322-06-0	Hexamethylendiisocyanat	Q M(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
18670	000109-97-0	Hexamethylentetramin	
	000123-31-9	Hydrochinon	Siehe „1,4-Dihydroxybenzol“
18860	000099-96-7	p-Hydroxybenzoesäure	
19000	000115-11-7	Isobuten	
19510	011132-73-3	Lignocellulose	
19540	000110-16-7	Maleinsäure	SML(T) = 30 mg/kg
19960	000108-31-6	Maleinsäureanhydrid	SML(T) = 30 mg/kg (berechnet als Maleinsäure)
	000108-78-1	Melamin	Siehe „2,4,6-Triamino-1,3,5-tri- azin“
20020	000079-41-4	Methacrylsäure	
20110	000097-88-1	Butylmethacrylat	
20140	002998-18-7	sec-Butylmethacrylat	
20170	000585-07-9	tert-Butylmethacrylat	
20890	000097-63-2	Ethylmethacrylat	
21010	000097-86-9	iso-Butylmethacrylat	
21100	004655-34-9	iso-Propylmethacrylat	
21130	000080-62-6	Methylmethacrylat	
21340	002210-28-8	Propylmethacrylat	
21460	000760-93-0	Methacrylsäureanhydrid	
21490	000126-98-7	Methacrylnitril	SML = nicht nachweisbar (NG = 0,02 mg/kg, Analysetoleranz inbegriffen)
21550	000067-56-1	Methanol	

PM/REF. Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Beschränkungen
(1)	(2)	(3)	(4)
22150	000691-37-2	4-Methyl-1-penten	
22420	003173-72-6	1,5-Naphthalendiisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
22450	009004-70-0	Nitrocellulose	
22480	000143-08-8	1-Nonanol	
22570	000112-96-9	Octadecylisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
22600	000111-87-5	1-Octanol	
22660	000111-66-0	1-Octen	SML = 15 mg/kg
22780	000057-10-3	Palmitinsäure	
22840	000115-77-5	Pentaerythrit	
22870	000071-41-0	1-Pentanol	
22960	000108-95-2	Phenol	
23050	000108-45-2	1,3-Phenylendiamin	QM = 1 mg/kg in BG
	000075-44-5	Phosgen	Siehe „Carbonylchlorid“
23170	007664-38-2	Phosphorsäure	
		Phthalsäure	Siehe „Terephthalsäure“
23380	000085-44-9	Phthalsäureanhydrid	
23470	000080-56-8	alpha-Pinen	
23500	000127-91-3	beta-Pinen	
23590	025322-68-3	Polyethylenglykol	
23650	025322-69-4	Polypropylenglykol (Molegewicht über 400)	
23740	000057-55-6	1,2-Propandiol	
23800	000071-23-8	1-Propanol	
23830	000067-63-0	2-Propanol	
23860	000123-38-6	Propionaldehyd	
23890	000079-09-4	Propionsäure	
23950	000123-62-6	Propionsäureanhydrid	
23980	000115-07-1	Propylen	
24010	000075-56-9	Propylenoxid	QM = 1 mg/kg in BG
	000120-80-9	Pyrocatechol	Siehe „1,2-Dihydroxybenzol“
24070	073138-82-6	Harzsäuren	
	000108-46-3	Resorcin	Siehe „1,3-Dihydroxybenzol“
24100	008050-09-7	Kolophonium	
24130	008050-09-7	Kolophoniumharz	
24160	008052-10-6	Tallölharz	
24190	009014-63-5	Baumharz	
24250	009006-04-6	Naturkautschuk	
24280	000111-20-6	Sebacinsäure	
24490	000050-70-4	Sorbit	
24520	008001-22-7	Sojaöl	
24550	000057-11-4	Stearinsäure	
24610	000100-42-5	Styrol	
24820	000110-15-6	Bernsteinsäure	
24880	000057-50-1	Saccharose	
24910	000100-21-0	Terephthalsäure	SML = 7,5 mg/kg
24970	000120-61-6	Dimethylterephthalat	
25090	000112-60-7	Tetraethylenglykol	

PM/REF. 2) Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
25150	000109-99-9	Tetrahydrofuran	SML = 0,6 mg/kg
25180	000102-60-3	N,N,N',N'-Tetrakis(2-hydroxypropyl) ethylendiamin	
25210	000584-84-9	2,4-Toluoldiisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25240	000091-08-7	2,6-Toluoldiisocyanat	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25270	026747-90-0	2,4-Toluoldiisocyanat, dimer	QM(T) = 1 mg/kg in BG (berechnet als NCO)
25360		2,3-Epoxypropyltrialkyl(C5-C15)acetat	SML = 6 mg/kg
25420	000108-78-1	2,4,6-Triamino-1,3,5-triazin	SML = 30 mg/kg
25510	000112-27-6	Triethylenglykol	
25600	000077-99-6	1,1,1-Trimethylolpropan	SML = 6 mg/kg
25960	000057-13-6	Harnstoff	
26050	000075-01-4	Vinylchlorid	Siehe Anlage 5 Nr. 1 und Anlage 6 Nr. 1
26110	000075-35-4	Vinylidenchlorid	QM = 5 mg/kg in BG oder SML = nicht nachweisbar (NG = 0,05 mg/kg)

Abschnitt B ⁷⁾

PM/REF. ²⁾ Nr.	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
(1)	(2)	(3)	(4)
	000542-02-9	Acetoguanamin	Siehe „2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin“
10180	000556-03-1	p-(Acetylamino)benzoesäure	
10240		Ester von aliphatischen Dicarbonsäuren mit einwertigen aliphatischen Alkoholen	
10270		Ester von aliphatischen Dicarbonsäuren (C 3-C 12) mit ungesättigten Alkoholen (C 3-C 18)	
10300		Dicarbonsäuren, aliphatische, gesättigte (C 4-C 18)	
10330		Dicarbonsäuren, aliphatische, ungesättigte (C 4-C 12)	
10360		Ester von ungesättigten aliphatischen Dicarbonsäuren mit Polyethylenglykol	
10390		Ester von ungesättigten aliphatischen Dicarbonsäuren mit Polypropylen-glykol	
10420		Vinylester aliphatischer Mono- und Dicarbonsäuren (C 2-C 20)	
10450		Ester von aliphatischen Monocarbonsäuren (C 3-C 12) mit ungesättigten Alkoholen (C 3-C 18)	
10480		Monocarbonsäuren, aliphatische, gesättigte (C 2-C 24)	
10510		Monocarbonsäuren, aliphatische, ungesättigte (C 3-C 24)	
10540		Ester von ungesättigten aliphatischen Monocarbonsäuren (C 3-C 8) mit einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen (C 2-C 12)	
10570		Ester von ungesättigten aliphatischen Monocarbonsäuren mit Polypropylen-glykol	
10600		Säuren, geradkettige, mit geradzah-liger Kohlenstoffkette (C 8-C 22), und die Dimere und Trimere von ungesät-tigten Säuren	
10630	000979-06-1	Acrylamid	
10660	015214-89-8	Acrylamidomethylpropansulfonsäure	
10720	000999-55-3	Allylacrylat	
10750	002495-35-4	Benzylacrylat	
10870	002206-89-5	2-Chlorethylacrylat	
10900		Cyclohexylaminoethylacrylat	
10930	003066-71-5	Cyclohexylacrylat	
10960	016868-13-6	Cyclopentylacrylat	
10990	002156-96-9	Decylacrylat	
11020	019485-03-1	1,3-Butandiol-diäcrylat	
11050	001070-70-8	1,4-Butandiol-diäcrylat	
11080	004074-88-8	Diethylenglycoldiäcrylat	
11110	002274-11-5	Ethylenglycoldiäcrylat	
11140	013048-33-4	1,6-Hexandiol-diäcrylat	

PM/REF. 2 Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
11170	026570-48-9	Polyethylenglycoldiacrylat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
11200	002426-54-2	2-(Diethylamino)ethylacrylat	
11230	002439-35-2	2-(Dimethylamino)ethylacrylat	
11260	000106-90-1	2,3-Epoxypropylacrylat	
11290		Ester der Acrylsäure mit einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen (C 1-C 21)	
11320		Ester der Acrylsäure mit einwertigen ungesättigten aliphatischen Alkoholen (C 4-C 18)	
11350		Ester der Acrylsäure mit mehrwertigen aliphatischen Alkoholen (C 2-C 21)	
11380		Ester der Acrylsäure mit Etheralkoholen	
11410		Ester der Acrylsäure mit Etherglykolen aus Mono- und/oder Diglykolen mit einwertigen aliphatischen Alkoholen (C 1-C 18)	
11440	044992-01-0	Trimethylethanolammoniumchlorid-acrylat	
11500	000103-11-7	2-Ethylhexylacrylat	
11530	000999-61-1	2-Hydroxypropylacrylat	
11560	005888-33-5	Isobornylacrylat	
11620	001330-61-6	iso-Decylacrylat	
11650	029590-42-9	iso-Octylacrylat	
11740	010095-13-3	1,3-Butandiolmonoacrylat	
11770	002478-10-6	1,4-Butandiolmonoacrylat	
11800	013533-05-6	Diethylenglycolmonoacrylat	
11860		Propylenglycolmonoacrylat	
11890	002499-59-4	n-Octylacrylat	
11920	005048-82-8	2-(Phenylamino)ethylacrylat	
11950	000937-41-7	Phenylacrylat	
12010	040074-09-7	2-Sulfoethylacrylat	
12040	039121-78-3	Sulfopropylacrylat	
12070	002177-18-6	Vinylacrylat	
12160	002998-04-1	Diallyladipat	
12190	000105-97-5	Didecyladipat	
12220	027178-16-1	Diisodecyladipat	
12250	000123-79-5	Dioctyladipat	
12280	002035-75-8	Adipinsäureanhydrid	
12370		Alkohole, aliphatische, einwertige, gesättigte, primäre, sekundäre oder tertiäre (C 4-C 22)	
12400		Alkohole, aliphatische, einwertige, ungesättigte (bis C 18)	
12430		Alkohole, aliphatische, mehrwertige (bis C 18)	
12460		Alkohole, cycloaliphatische, ein- und/oder mehrwertige substituierte (bis C 18)	
12490		Aldehyde (C 4)	
12520		Alkadiene	
12550		n-Alkene (bis C 16)	

PM/REF. 2) Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
12580		p-Alkyl(C 4-C 9) phenole	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
12610	000107-18-6	Allylalkohol	
12640	000106-92-3	Allyl-2,3-epoxypropylether	
12670	002855-13-2	1-Amino-3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexan	
12700	000150-13-0	p-Aminobenzoessäure	Siehe "Trimellithsäure"
12730	000060-32-2	6-Aminocapronsäure	
12760		omega-Aminocarbonsäuren, aliphatische, geradkettige (C 6-C 12)	
12790	000050-46-6	p-tert-Amylphenol	
12850	029602-44-6	Bis(2-hydroxyethyl)azelat	
12880	000123-98-8	Azelainsäuredichlorid	
12910	001732-10-1	Dimethylazelat	
12940	004080-88-0	Diphenylazelat	
12970	004196-95-6	Azelainsäureanhydrid	
13030	000539-48-0	1,4-Benzoldimethanamin	
	000528-44-9	1,2,4-Benzoltricarbonsäure	Siehe „2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin“
13060	004422-95-1	1,3,5-Benzoltricarbonsäuretrichlorid	
	000091-76-9	Benzoguanamin	Siehe „4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon“
13120	000769-78-8	Vinylbenzoat	
13180	000498-66-8	Bicyclo[2.2.1]hept-2-en	
13210	001761-71-3	Bis(4-aminocyclohexyl)methan	
13240	003377-24-0	2,2-Bis(4-aminocyclohexyl)propan	
13300	038050-97-4	1,4-Bis(4',4"-dihydroxytriphenylmethyl)benzol	
13330		Bis(2-hydroxyethyl)ether des Hydrochinons und seine Reaktionsprodukte mit Propylenoxid	
13360	001620-68-4	2,6-Bis(2-hydroxy-5-methylbenzyl)-4-methylphenol	
13420	000843-55-0	1,1-Bis(4-hydroxyphenyl)cyclohexan	
13450	000125-13-3	3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)-2-indolinon	
13570	000141-07-1	1,3-Bis(methoxymethyl)harnstoff	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
	000080-09-1	Bisphenol S	
13660	000584-03-2	1,2-Butandiol	
13720	000110-63-4	1,4-Butandiol	
13750	000513-85-9	2,3-Butandiol	
13780	002425-79-8	1,4-Butandiol-bis(2,3-epoxypropyl)-ether	
13810	000505-65-7	1,4-Butandiolformal	
13930	006117-91-5	2-Buten-1-ol	
13960	001852-16-0	N-(Butoxymethyl)acrylamid	
13990	005153-77-5	N-(Butoxymethyl)methacrylamid	
14020	000098-54-4	4-tert-Butylphenol	
14050	000111-34-2	Butylvinylether	
14080	000926-02-3	tert-Butylvinylether	
14260	000502-44-3	Caprolacton	
14290		Caprolacton, substituiert	
14440	064147-40-6	Rizinusöl, dehydriertes	

PM/REF. 2) Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
14470	008001-78-3 000115-28-6	Rizinusöl, hydriertes Chlorendinesäure	Siehe „Hexachlorendomethylen- tetrahydrophthal säure
14560	000126-99-8	2-Chlor-1,3-butadien	
14590	000615-67-8	Chlorhydrochinon	Q ^M = 5 mg/kg in BG
14620	057981-99-4	Chlorhydrochinondiacetat	
14650	000079-38-9	Chlortrifluorethylen	
14800	003724-65-0	Crotonsäure	
14830		Ester der Crotonsäure mit ein- und mehrwertigen Alkoholen	
14860		Cycloalkene	Q ^M = 5 mg/kg in BG
14920	002842-38-8	2-(Cyclohexylamino)ethanol	
14980	001631-25-0	N-Cyclohexylmaleinimid	
15010	001131-60-8	p-Cyclohexylphenol	
15040	000542-92-7	1,3-Cyclopentadien	
15070	001647-16-1	1,9-Decadien	
15130	000872-05-9	1-Decen	
15160	000765-05-9	Decylvinylether	
15190		Diamine, aliphatische, geradkettige (C 2-C 12)	
15250	000110-60-1	1,4-Diaminobutan	
15280	000542-02-9	2,4-Diamino-6-methyl-1,3,5-triazin	
15310	000091-76-9	2,4-Diamino-6-phenyl-1,3,5-triazin	
15340	000109-76-2	1,3-Diaminopropan	
15370	003236-53-1	1,6-Diamino-2,2,4-trimethylhexan	
15400	003236-54-2	1,6-Diamino-2,4,4-trimethylhexan	
15430	003749-77-7	4,4'-Dicarboxydiphenoxybutan	
15460	003753-05-7	4,4'-Dicarboxydiphenoxyethan	
15490	002215-82-6	4,4'-Dicarboxydiphenyläther	
15520	004919-43-6	4,4'-Dicarboxydiphenylsulfid	
15550	002449-35-6	4,4'-Dicarboxydiphenylsulfon	
15580	001653-19-6	2,3-Dichlor-1,3-butadien	
15610	000080-07-9	4,4'-Dichlordiphenylsulfon	
15640	000156-59-2	cis-1,2-Dichlorethylen	
15670	000156-60-5	trans-1,2-Dichlorethylen	
15730	000077-73-6	Dicyclopentadien	
15790	000111-40-0	Diethylentriamin	
16030	001965-09-9	4,4'-Dihydroxydiphenylether	
16060	002664-63-3	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfid	
16090	000080-09-1	4,4'-Dihydroxydiphenylsulfon	
16120	000110-97-4	Di-iso-propanolamin	
16180	005205-93-6	N-(Dimethylaminopropyl)methacryl- amid	
16210	006864-37-5	3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodicyclohe- xylmethan	
16270	000526-75-0	2,3-Dimethylphenol	
16300	000105-67-9	2,4-Dimethylphenol	
16330	000095-87-4	2,5-Dimethylphenol	
16360	000576-26-1	2,6-Dimethylphenol	
16390	000126-30-7	2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
16420	000123-91-1	Dioxan	
16450	000646-06-0	1,3-Dioxolan	
16510	000138-86-3	Dipenten	
16540	000102-09-0	Diphenylcarbonat	

PM/REF. ²⁾ Nr.	CAS-Nr. ³⁾	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
(1)	(2)	(3)	(4)
16690	001321-74-0	Divinylbenzol	
16720	000826-62-0	Endomethylen-tetrahydrophthal- säureanhydrid	
16810		Etheralkohole	
16840		Ether von N-Methylolacrylamid	
16870		Ether von N-Methylolmethacrylamid	
16900	013036-41-4	N-(Ethoxymethyl)acrylamid	
16930	000075-00-3	Ethylchlorid	
17050	000104-76-7	2-Ethyl-1-hexanol	
17080	000103-44-6	2-Ethylhexylvinylether	
17110	016219-75-3	5-Ethylidenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
17140	000109-92-2	Ethylvinylether	
17320	002807-54-7	Diallylfumarat	
17350	000105-75-9	Dibutylfumarat	
17380	000623-91-6	Diethylfumarat	
17410		Ester der Fumarsäure mit einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen (C 1-C 18)	
17440		Ester von Fumarsäure mit einwertigen ungesättigten aliphatischen Alkoholen (C 3-C 18)	
17470		Ester der Fumarsäure mit mehrwer- tigen Alkoholen	
17500	000098-01-1	Furfural	
17550		Glucoside, erhalten aus Glucose und 1,3-Butandiol	
17590		Glucoside, erhalten aus Glucose und 1,4-Butandiol	
17620		Glucoside, erhalten aus Glucose und Diethylenglykol	
17650		Glucoside, erhalten aus Glucose und 2,2-Dimethyl-1,3-propandiol	
17680		Glucoside, erhalten aus Glucose und Ethylenglykol	
17710		Glucoside, erhalten aus Glucose und Glycerin	
17740		Glucoside, erhalten aus Glucose und 1,6-Hexandiol	
17770		Glucoside, erhalten aus Glucose und 1,2,6-Hexantriol	
17800		Glucoside, erhalten aus Glucose und Pentaerythrit	
17830		Glucoside, erhalten aus Glucose und Polyethylenglykol (Molegewicht über 200)	
17860		Glucoside, erhalten aus Glucose und Polyethylenglykol (Molegewicht über 400)	
17890		Glucoside, erhalten aus Glucose und Propandiol	

PM/REF. 2) Nr.	CAS Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
17920		Glucoside, erhalten aus Glucose und Sorbit	
17950		Glucoside, erhalten aus Glucose und Saccharose	
17980		Glucoside, erhalten aus Glucose und 1,1,1-Trimethylolpropan	
18040	029733-18-4	Diisodecylglutarat	
18070	000108-55-4	Glutarsäureanhydrid	
18130	004371-64-6	1,1-Heptadecandicarbonsäure	
18160	025339-56-4	Hepten	
18190	000592-76-7	1-Hepten	
18220	068564-88-5	N-Heptylaminoundecansäure	
18250	000115-28-6	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalssäure	QM = 5 mg/kg in BG
18280	000115-27-5	Hexachlorendomethylen-tetrahydrophthalssäureanhydrid	
18340	000822-28-6	Hexadecylvinylether	
18370	000592-45-0	1,4-Hexadien	
18400	000592-42-7	1,5-Hexadien	
18430	000116-15-4	Hexafluorpropylen	
18490	015511-81-6	Hexamethyldiaminadipat	
18520	038775-37-0	Hexamethyldiaminsazetat	
18550		Hexamethyldiamindodecandicarboxylat	
18580		Hexamethyldiaminheptadecandicarboxylat	
18610	006422-89-7	Hexamethyldiaminsebacat	
18700	000629-11-8	1,6-Hexandiol	
18730	002935-44-6	2,5-Hexandiol	
18760	000106-69-4	1,2,6-Hexantriol	
18790	025264-93-1	Hexen	
18820	000592-41-6	1-Hexen	
18850	000107-41-5	Hexylenglykol	
18910	000238-32-4	Imidazol	
18940	000095-13-6	Inden	
18970	000078-83-1	Isobutanol	
19030	016669-59-3	N-(Isobutoxymethyl)acrylamid	
19060	000102-53-5	Isobutylvinylether	
19090	000078-84-2	Isobutyraldehyd	
19120	025339-17-7	iso-Decanol	
19140	026952-21-6	Isooctanol	
19150	000121-91-5	Isophthalsäure	
19180	000099-63-8	Isophthalsäuredichlorid	
19210	001459-93-4	Dimethylisophthalat	
19240	000744-45-6	Diphenylisophthalat	
	000078-79-5	Isopren	ohne 2-Methyl-1,3-butadien*
19270	000097-65-4	Itaconsäure	
19300	002155-60-4	Dibutylitaconat	
19330	007748-43-8	Bis(2,3-epoxypropyl)itaconat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
19360		Mono(2,3-epoxypropyl)itaconat	QM(T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)

PM/REF. 2) Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
19390		Ester der Itaconsäure mit einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen (C 1-C 18)	
19420		Ester der Itaconsäure mit mehrwertigen Alkoholen	
19450		Lactame von geradkettigen aliphatischen omega-Aminocarbonsäuren (C 7-C 12)	
19480	002146-71-6	Vinylaurat	
19570	000999-21-3	Diallylmaleinat	
19600	000105-76-0	Dibutylmaleinat	
19630	071550-61-3	1,2-Propandiolmaleinat	
19660	000141-05-9	Diethylmaleinat	
19690	014234-82-3	Di-iso-butylmaleinat	
19720	001330-76-3	Di-iso-octylmaleinat	
19750	000624-48-6	Dimethylmaleinat	
19780	002915-53-9	Diocylmaleinat	
19810		Ester der Maleinsäure mit aliphatischen gesättigten Alkoholen (C 1-C 18)	
19840		Ester der Maleinsäure mit mehrwertigen Alkoholen	
19870		1,3-Butandiolmaleinat	
19900	002424-58-0	Monoallylmaleinat	
19930		Monoester der Maleinsäure mit einwertigen ungesättigten aliphatischen Alkoholen (C 3-C 18)	
19990	000079-39-0	Methacrylamid	
20050	000096-05-9	Allylmethacrylat	
20080	001495-37-6	Benzylmethacrylat	
20200	001888-94-4	2-Chlorethylmethacrylat	
20230		Cyclohexylaminoethylmethacrylat	
20260	000101-43-9	Cyclohexylmethacrylat	
20290	016868-14-7	Cyclopentylmethacrylat	
20320	003179-47-3	Decylmethacrylat	
20350		(Di-tert-butylamino)ethylmethacrylat	
20380	001189-08-8	1,3-Butandiolmethacrylat	
20410	002082-81-7	1,4-Butandiolmethacrylat	
20440	000097-90-5	Ethylenglykoldimethacrylat	
20470	025852-47-5	Polyethylenglykoldimethacrylat	
20500	000105-16-8	2-(Diethylamino)ethylmethacrylat	
20530	002867-47-2	2-(Dimethylamino)ethylmethacrylat	
20560	000142-90-5	Dodecylmethacrylat	
20590	000106-91-2	2,3-Epoxypropylmethacrylat	Q _M (T) = 5mg/kg in BG (berechnet als Epoxy)
20620		Ester der Methacrylsäure mit einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen (C 1-C 21)	
20650		Ester der Methacrylsäure mit einwertigen ungesättigten aliphatischen Alkoholen (C 4-C 18)	
20680		Ester der Methacrylsäure mit mehrwertigen Alkoholen (C 2-C 21)	
20710		Ester der Methacrylsäure mit Etheralkoholen	
20740	039670-09-2	Ethoxytriethylglycolmethacrylat	

PM/REF. Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
20770		Ester der Methacrylsäure mit Etherglykolen aus Mono- und/oder Diglykolen mit einwertigen aliphatischen Alkoholen (C 1-C 18)	
20800	024493-59-2	Metoxytriethylenglykolphacrylat	
20330		1,2-Propandiolmethacrylat	
20860		Trimethylethanolammoniumchloridmethacrylat	
20920	000688-84-6	2-Ethylhexylmethacrylat	
20950	000923-26-2	2-Hydroxypropylmethacrylat	
20980	007534-94-3	Isobornylmethacrylat	
21040	029964-84-9	iso-Decylmethacrylat	
21070	028675-80-1	iso-Octylmethacrylat	
21160		1,3-Butandiolmonomethacrylat	
21190	000868-77-9	Ethylenglycolmonomethacrylat	
21220	032360-05-7	Octadecylmethacrylat	
21250	002157-01-9	n-Octylmethacrylat	
21280	002177-70-0	Phenylmethacrylat	
21310	003683-12-3	Phenylethylmethacrylat	
21370	010595-80-9	2-Sulfoethylmethacrylat	
21400	054276-35-6	Sulfopropylmethacrylat	
21430	004245-37-8	Vinylmethacrylat	
21520	001561-92-8	Natriummethallylsulfonat	QM = 5 mg/kg in BG
21580	003644-11-9	N-(Methoxymethyl)acrylamid	
21610	003644-12-0	N-(Methoxymethyl)methacrylamid	
21640	000078-79-5	2-Methyl-1,3-butadien	
21670	000563-46-2	2-Methyl-1-buten	
21700	000513-35-9	2-Methyl-2-buten	
21730	000563-45-1	3-Methyl-1-buten	
21760	000694-91-7	5-Methylenbicyclo[2.2.1]hept-2-en	
21790	000110-26-9	Methylenbisacrylamid	
21820	013093-19-1	Methylenbiscaprolactam	
	000505-65-7	1,4-(Methylenedioxy)butan	Siehe „1,4-Butandiolformal“
21850	000095-71-6	Methylhydrochinon	
21880	000717-27-1	Methylhydrochinondiacetat	
21910	000514-78-8	Methylisopropenylketon	
21940	000224-42-5	N-Methylacrylamid	
21970	000923-02-4	N-Methylolmethacrylamid	
22000	001118-58-7	2-Methyl-1,3-pentadien	
22030	001115-08-8	3-Methyl-1,4-pentadien	
22060	000926-56-7	4-Methyl-1,3-pentadien	
22090	000763-29-1	2-Methyl-1-penten	
22120	000760-20-3	3-Methyl-1-penten	
22180	004461-48-7	4-Methyl-2-penten	
22210	000098-83-9	alpha-Methylstyrol	
22240	000622-97-9	p-Methylstyrol	
22270	000107-25-5	Methylvinylether	
22300	000078-94-4	Methylvinylketon	QM = 5 mg/kg in BG
22330	001822-74-8	Methylvinylthioether	
22360	001141-38-4	2,6-Naphthalendicarbonsäure	
	000126-30-7	Neopentylglykol	Siehe „2,2-Dimethyl-1,3-propanediol“
22510	027215-95-8	Nonen	

PM/REF. 2) Nr.	CAS-Nr. 3)	Bezeichnung 4)	Beschränkungen 5) 6)
(1)	(2)	(3)	(4)
22540	000104-40-5	4-Nonylphenol	Siehe „Bicyclo[2.2.1]hept-2-en“
	000498-66-8	Norbornen	
22580	000930-02-9	Octadecylvinylether	
22630	025377-83-7	Octen (mit Ausnahme von 1-Octen)	
22690	001806-26-4	4-Octylphenol	
22720	000140-66-9	4-tert-Octylphenol	
22750	000929-62-4	Octylvinylether	
22810	000504-60-9	1,3-Pentadien	
22900	000109-67-1	1-Penten	
22930		Perfluoroalkyl(C 1-C 3)vinylether	
22990		Phenole, ein- und zweiwertige, alkoxylierte oder hydrierte	Siehe „Iso- oder o-Phthalsäure“
23020	029994-41-4	alpha-Phenyl-o-kresol	
23080	001079-21-6	Phenylhydrochinon	
23110	058244-28-3	Phenylhydrochinondiacetat	
23140	000092-69-3	4-Phenylphenol	
		Phthalsäuren	
23200	000088-99-3	o-Phthalsäure	
23230	000131-17-9	Diallylphthalat	
23260	000088-95-9	o-Phthalsäuredichlorid	
23290		Phthalsäuren, halogenierte Derivate	
23320		Phthalsäuren, hydrierte	
23350		Phthalsäuren, hydriert, substituiert, endosubstituiert, und deren Halogenderivate	
23410		Phthalsäureanhydrid, hydrierte	
23440	000111-16-0	Pimelinsäure	
23530	025190-06-1	Poly(1,4-butylenglykol) (Molgewicht über 1 000)	
23560		Polyether auf Basis Ethylenoxid, Propylenoxid und/oder Tetrahydrofuran, mit freien Hydroxylgruppen	
23620		Alkohole, mehrwertige, hergestellt aus Phenolen und Bisphenolen, hydriert und/oder kondensiert mit Epoxialkanen und/oder Arylepoxyalkanen, gegebenenfalls halogeniert, alkoxyliert, aryloxyliert	
23680	009002-89-5	Polyvinylalkohole	
23710	063148-65-2	Polyvinylbutyrate	
23770	000504-63-2	1,3-Propandiol	
23920	000105-38-4	Vinylpropionat	
24040	000764-47-6	Propylvinylether	
24220	009006-03-5	Chlorkautschuk	
24310	000111-19-3	Sebacinsäuredichlorid	
24340	002432-89-5	Didecylsebacat	
24370	000106-79-6	Dimethylsebacat	
24400	002918-18-5	Diphenylsebacat	
24430	002561-88-8	Sebacinsäureanhydrid	
24640		Styrol, substituiert mit Alkylgruppen (alpha)	
24670		Styrol, substituiert im Benzolring	
24700		Styrol, substituiert mit Halogenen (alpha oder beta)	
24730		Styrol, substituiert in der Vinylgruppe	

PM/REF. Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung ⁴⁾	Beschränkungen ^{5) 6)}
(1)	(2)	(3)	(4)
24760	026914-43-2	Styrolsulfonsäure	
24790	000505-48-6	Korksäure	
24850	000108-30-5	Bernsteinsäureanhydrid	
24940	000100-20-9	Terephthalsäuredichlorid	
25000	001539-04-4	Diphenylterephthalat	
25030	016646-44-9	Tetraallyloxyethan	
25060	000632-53-6	Tetrachlorphthalsäure	
25120	000116-14-3	Tetrafluorethylen	
25300	000088-19-7	o-Toluolsulfonamid	
25330	000070-55-3	p-Toluolsulfonamid	
25390	000101-37-1	Triallylcyanurat	
25450	026896-48-0	Tricyclodecandimethanol	
25480	000102-71-6	Triethanolamin	
25540	000528-44-9	Trimellithsäure	Q _M (T) = 5 mg/kg in BG
25550	000552-30-7	Trimellithsäureanhydrid	Q _M (T) = 5 mg/kg in BG (berechnet als Trimellithsäure)
25570	000067-48-1	Trimethylethanolammoniumchlorid	
25630	037275-47-1	1,1,1-Trimethylolpropandiacrylat	
25660	019727-16-3	1,1,1-Trimethylolpropandimethacrylat	
25690		1,1,1-Trimethylolpropanmaleinat	
25720	007024-03-0	1,1,1-Trimethylolpropanmonoacrylat	
25750	007024-09-1	1,1,1-Trimethylolpropanmonomethacrylat	
25780	025723-16-4	1,1,1-Trimethylolpropan, propoxyliert	
25810	015625-89-5	1,1,1-Trimethylolpropantriacrylat	
25840	003290-92-4	1,1,1-Trimethylolpropantrimethacrylat	
25870	009107-39-1	2,4,4-Trimethyl-1-penten	
25900	000110-83-3	Trioxan	
	000102-71-6	Tris(2-hydroxyethyl)amin	Siehe „Triethanolamin“
25930	001067-53-4	Tris(2-methoxyethoxy)vinylsilan	Q _M = 5 mg/kg in BG
25990	000689-97-4	Vinylacetylen	Q _M = 5 mg/kg in BG
26020	001484-13-5	N-Vinylcarbazol	Q _M = 5 mg/kg in BG
26080		Vinylether aus einwertigen aliphatischen gesättigten Alkoholen (C2-C18)	
26140	000075-38-7	Vinylidenfluorid	
26170	003195-78-6	N-Vinyl-N-methylacetamid	Q _M = 5 mg/kg in BG
26200	002867-48-3	N-Vinyl-N-methylformamid	
26230	000088-12-0	Vinylpyrrolidon	
26260	001184-84-5	Vinylsulfonsäure	
26290	025013-15-4	Vinyltoluol	
	000622-97-9	p-Vinyltoluol	Siehe „p-Methylstyrol“
26320	002768-02-7	Trimethoxyvinylsilan	Q _M = 5 mg/kg in BG
	000105-67-9	m-Xylenol	Siehe „2,4-Dimethylphenol“
	000526-75-0	o-Xylenol	Siehe „2,3-Dimethylphenol“
	000095-87-4	p-Xylenol	Siehe „2,5-Dimethylphenol“

1) a) Die Anlage umfaßt:

- Stoffe, die polymerisiert werden; dies schließt Polykondensation, Polyaddition oder vergleichbare Prozesse zur Bildung von Makromolekülen mit ein;
- natürliche oder künstlich erzeugte makromolekulare Stoffe, die bei der Herstellung modifizierter Makromoleküle verwendet werden, sofern die Monomere oder die zu deren Synthese notwendigen sonstigen Ausgangsstoffe nicht im Verzeichnis aufgeführt sind;
- Stoffe, die zur Modifizierung bestehender natürlicher oder künstlich erzeugter makromolekularer Stoffe verwendet werden;
- die Salze (Doppelsalze und saure Salze eingeschlossen) des Aluminiums, Ammoniums, Calciums, Eisens, Magnesiums, Kaliums, Natriums und Zinks der zulässigen Säuren, Phenole oder Alkohole.

b) Die Anlage umfaßt nicht:

aa) Stoffe wie beispielsweise:

- Reaktionszwischenprodukte;
- Abbauprodukte;
- Verunreinigungen in den verwendeten Stoffen;

bb) Oligomere und natürliche oder synthetische Polymere sowie deren Mischungen, wenn die Monomere oder die zu ihrer Synthese benötigten Ausgangsstoffe im Verzeichnis aufgeführt sind;

cc) Gemische der genehmigten Stoffe.

2) PM/REF.-Nr.: EWG-Verpackungsmaterial-Referenznummer der gelisteten Stoffe

3) CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service Nummer

4) Gehört ein in dieser Spalte als Einzelverbindung aufgeführter Stoff auch zu einer chemischen Gruppe, gelten für ihn die Beschränkungen, die bei der entsprechenden Einzelverbindung angegeben sind.

- 5) Die in dieser Spalte verwendeten Abkürzungen oder Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

NG	= Nachweisgrenze der Analysenmethode;
BG	= Bedarfsgegenstand;
NCO	= Isocyanat-Gruppe;
QM	= höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand;
QM (T)	= höchstzulässiger Restgehalt des Stoffes im Bedarfsgegenstand, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe;
SML	= spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulanzien, sofern nicht anders angegeben;
SML (T)	= spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder Lebensmittelsimulanzien, ausgedrückt als Summe der angegebenen Substanzen oder Stoffgruppe.

- 6) Die in dieser Spalte aufgeführten SML-Werte sind in Milligramm pro Kilogramm (mg/kg) angegeben. In den folgenden Fällen sind diese Werte jedoch in Milligramm pro Quadratdezimeter zu berechnen (zur Umrechnung werden die in Milligramm pro Kilogramm angegebenen SML-Werte durch den Umrechnungsfaktor 6 dividiert):

- a) Füllbare Bedarfsgegenstände mit einem Fassungsvermögen von weniger als 500 Millilitern oder mehr als 10 Litern;
- b) Platten, Folien oder andere nicht füllbare Bedarfsgegenstände bzw. solche, bei denen das Verhältnis der Kontaktfläche solcher Bedarfsgegenstände zu der mit ihr in Berührung kommenden Lebensmittelmenge nicht ermittelt werden kann.

- 7) Diese Monomere und sonstiger Ausgangsstoffe dürfen nur vorläufig bis zu einer Entscheidung über ihre Aufnahme in Abschnitt A weiterhin verwendet werden.

Anlage 4
(zu § 5)

Verfahren, die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Verfahren
1	2	3
1.	Beruhigungs- und Flaschensauger aus Elastomeren	Verfahren, die bewirken, daß aus den Saugern N-Nitrosamine in Mengen von mehr als 0,01 Milligramm je Kilogramm des Elastomerenanteils des Saugers oder nitrosierbare Stoffe, bestimmt als N-Nitrosamine, in Mengen von mehr als 0,2 Milligramm je Kilogramm des Elastomerenanteils des Saugers in eine nitritthaltige Speicheltestlösung übergehen. Die übergehenden Mengen sind wie folgt zu ermitteln: a) N-Nitrosamine Der in Streifen geschnittene Elastomerenanteil des Saugers wird 24 Stunden bei 40° C in die Testlösung gelegt. Aus dieser werden die übergegangenen Mengen an N-Nitrosaminen isoliert und mit einer gaschromatographischen Methode bestimmt. b) Nitrosierbare Stoffe Wie Buchstabe a mit der Maßgabe, daß die in die Testlösung übergegangenen Stoffe durch Ansäuern der Lösung mit Salzsäure innerhalb von 30 Minuten in N-Nitrosamine übergeführt werden. Diese werden entsprechend Buchstabe a isoliert und bestimmt.

Anlage 5
(zu § 6 Nr. 3)

Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge enthalten dürfen

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Stoffe	Höchstmenge
1	2	3	4
1.	Bedarfsgegenstände aus Vinylchlorid-polymerisaten	monomeres Vinylchlorid	1 Milligramm je Kilogramm Bedarfsgegenstand
2.	Spielwaren	frei verfügbares Benzol	5 Milligramm je Kilogramm des Gewichts der Spielware oder der benzolhaltigen Teile von Spielwaren

Anlage 6
(zu § 8 Abs. 3)

Bedarfsgegenstände, von denen bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen dürfen

Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Höchstmenge	
1	2	3	
1.	Lebensmittelbedarfsgegenstände, die unter Verwendung von Vinylchloridpolymerisaten oder -kopolymerisaten hergestellt sind	0,01 Milligramm monomeres Vinylchlorid in einem Kilogramm Lebensmittel	
2.	Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik:	Blei ¹⁾	Cadmium ¹⁾
	- Nicht füllbare Gegenstände; Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm	0,8 mg/dm ²	0,07 mg/dm ²
	- Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm	4,0 mg/l	0,3 mg/l
	- Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 Liter Füllvolumen	1,5 mg/l	0,1 mg/l

- 1) Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50 % überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50 % festgestellt wird.

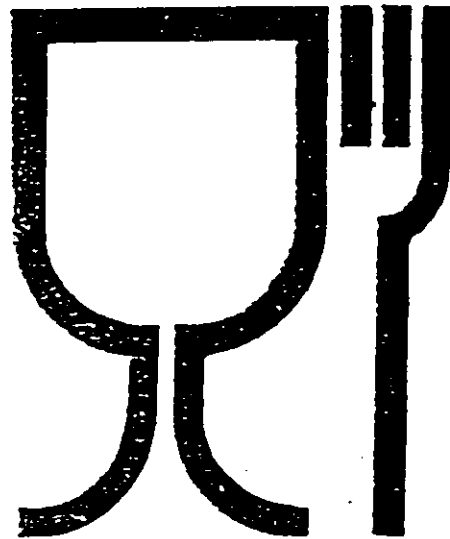
Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.

Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warnhinweis	Stelle(n), an oder auf der/denen der Warnhinweis anzubringen ist
1	2	3	4
1.	Imprägnierungsmittel in Aerosolpackungen für Leder- und Textilerzeugnisse, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, ausgenommen solche, die Schäume erzeugen	"Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwenden! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Leder- und Textilerzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!"	Aerosolpackung und Verpackung der einzelnen Aerosolpackung(en)

Anlage 8
(zu § 10 Abs. 1 Nr. 1)

Symbol für Lebensmittelbedarfsgegenstände



Bedarfsgegenstände, bei denen bestimmte Inhaltsstoffe anzugeben sind

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Kennzeichnung	Stellen, an denen oder auf denen die Kennzeichnung anzubringen ist
1	2	3	4
1.	Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes, bei denen die mit dem Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommenden Teile nickelhaltig sind und diese mehr als 0,5 µg/cm ² /Woche Nickel abgeben	"Erzeugnis ist nickelhaltig"; das Wort "Erzeugnis" kann durch die Bezeichnung des Bedarfsgegenstandes oder die Benennung des nickelhaltigen Teiles des Erzeugnisses ersetzt werden	Bedarfsgegenstand oder Verpackung oder Etikett, das sich auf dem Bedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet, oder Schild, das sich in unmittelbarer Nähe der Bedarfsgegenstände befindet und für den Käufer gut sichtbar ist, wenn aus technischen Gründen die Kennzeichnung nicht an den vorgenannten Stellen angebracht werden kann

Verfahren zur Untersuchung bestimmter Bedarfsgegenstände

Lfd. Nr.	Untersuchung	Verfahren
1	2	3
1.	Bestimmung von Migrationsgrenzwerten bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff	Grundregeln und Analysenmethoden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter der Gliederungsnummer B 80.30-1 bis 3 (EG), Stand Mai 1991, veröffentlicht sind.
2.	Bestimmung der Höchstmengen von Blei und Cadmium, die von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik auf Lebensmittel übergehen dürfen	Analysenmethoden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter der Gliederungsnummer B 80.03-1 und 2 (EG), Stand Juni 1985, veröffentlicht sind.
3.	Bestimmung des Vinylchloridgehaltes bei Bedarfsgegenständen aus Vinylchloridpolymerisaten	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter der Gliederungsnummer B 80.32-1 (EG), Stand November 1981, veröffentlicht ist.
4.	Bestimmung der Höchstmenge von Vinylchlorid, die vom Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Vinylchloridpolymerisaten auf Lebensmittel übergehen darf	Analysenmethode, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter der Gliederungsnummer L 3 (EG), Stand November 1981, veröffentlicht ist.
5.	Bestimmung der Abgabe von Nickel durch nickelhaltige Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen	Zwei Tropfen von jedem Reagenz werden auf einen Baumwollstecker gegeben und dieser anschließend 30 Sekunden mit gleichmäßiger Bewegung gegen den zu untersuchenden Teil des Gegenstandes gerieben. Falls eine rötliche Färbung entsteht, ist davon auszugehen, daß die Nickelabgabe größer als 0,5 µg/cm²/Woche ist. Reagenzien: 1%ige Lösung von Dimethylglyoxim in absolutem Alkohol, 10%ige Ammoniumhydroxydlösung in Wasser.

*) zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung werden alle bisher auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) gestützten Verordnungen über Bedarfsgegenstände, und zwar

- die Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 26. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1773), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 1983 (BGBl. I S. 80),
- die Flammenschutzmittel-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Juli 1980 (BGBl. I S. 1013),
- die Nitrosamin-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1406),
- die Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 376), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790),
- die Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 20. Mai 1987 (BGBl. I S. 1322),
- die Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung vom 21. März 1988 (BGBl. I S. 393),

in einer Verordnung zusammengefaßt. Folgende Richtlinien wurden damit in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 19),
- Richtlinie 78/142/EWG des Rates vom 30. Januar 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 44 vom 15. Februar 1978, S. 15),

- Richtlinie 79/663/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 197 vom 3. August 1979, S. 37),
- Richtlinie 80/590/EWG der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 151 vom 19. Juni 1980, S. 21),
- Richtlinie 80/766/EWG der Kommission vom 8. Juli 1980 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Prüfung des Gehalts an Vinylchlorid-Monomer in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 213 vom 16. August 1980, S. 42),
- Richtlinie 81/432/EWG der Kommission vom 29. April 1981 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analysemethoden für die amtliche Prüfung auf Vinylchlorid, das von Bedarfsgegenständen in Lebensmittel übergegangen ist (ABl. EG Nr. L 167 vom 24. Juni 1981, S. 6),
- Richtlinie 82/806/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol) (ABl. EG Nr. L 339 vom 1. Dezember 1982, S. 55),

- Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 123 vom 11. Mai 1983, S. 31),
- Richtlinie 83/264/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 147 vom 6. Juni 1983, S. 9),
- Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 277 vom 20. Oktober 1984, S. 12),
- Richtlinie 86/388/EWG der Kommission vom 23. Juli 1986 zur Änderung der Richtlinie 83/229 EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 228 vom 14. August 1986, S. 32),
- Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 398 vom 30. Dezember 1989, S. 19) - soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Scherzartikel Anwendung finden -.

Darüber hinaus werden nunmehr die

- Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 40 vom 11. Februar 1989, S. 38, berichtigt in ABl. EG Nr. L 347 vom 28. November 1989, S. 37),
- Richtlinie 90/128/EWG der Kommission vom 23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 75 vom 21. März 1990, S. 19, berichtigt in ABl. EG Nr. L 349 vom 13. Dezember 1990, S. 26),
- Richtlinie 82/711/EWG des Rates vom 18. Oktober 1982 über die Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 297 vom 23. Oktober 1982, S. 26),
- Richtlinie 85/572/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EG Nr. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 14),

in nationales Recht umgesetzt.

Neben der zur besseren Übersichtlichkeit erforderlichen Zusammenführung von Einzelregelungen auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände beinhaltet die Verordnung folgende neue materielle Bestimmungen:

Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen muß der Verwendungszweck angegeben werden. Sind bei bestimmten Bedarfsgegenständen

besondere Bedingungen in ihrer Verwendung zu beachten, so sind diese kenntlich zu machen. Darüber hinaus muß bei diesen Erzeugnissen der Hersteller oder Inverkehrbringer angegeben werden. Mit diesen Vorschriften sollen Verbraucher besser über derartige Bedarfsgegenstände informiert und ein umsichtiger Gebrauch ermöglicht werden.

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus bestimmten Kunststoffen dürfen künftig nur noch gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich die in Anlage 3 aufgeführten Ausgangsstoffe (Monomere) verwendet worden sind. Ferner werden für einige Monomere Höchstwerte für Restgehalte in Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff festgelegt. Darüber hinaus wird ein Grenzwert für die Mengen an Kunststoffbestandteilen festgelegt, die unter konventionell festgelegten Bedingungen höchstens auf bestimmte Lebensmittel nachahmende Flüssigkeiten (Simulanzlösemittel) übergehen dürfen. Für einige Monomere werden noch zusätzlich Höchstwerte für den Übergang festgelegt, die unter dem zuvor genannten Grenzwert liegen, und die unter den genannten Bedingungen ebenfalls nicht überschritten werden dürfen.

Schließlich werden in Umsetzung der Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG die Grundregeln für die Ermittlung der Migration von Bestandteilen der Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff in Simulanzlösemittel sowie die Liste der Simulanzlösemittel festgeschrieben, die bei der Untersuchung anzuwenden sind.

Nickelhaltige Ohrstecker und gleichartige Erzeugnisse, die nach dem Durchstechen in den Ohrläppchen oder anderen Teilen des Körpers des Menschen bis zur Epithelisierung des Wundkanals belassen werden, stellen durch diesen besonders engen Kontakt mit dem Körper ein beachtliches Risiko für eine Nickelsensibilisierung dar. Ihre Herstellung und ihr Inverkehrbringen wird daher mit dieser Verordnung verboten.

Nickel wird als eines der bedeutendsten Kontaktallergene für einen größeren Bevölkerungsanteil angesehen. Zur Information des Verbrauchers ist es daher geboten, bei bestimmten nickelhaltigen Bedarfsgegenständen einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

Bestimmte Imprägnierungsmittel in fein versprühenden Aerosolpackungen haben immer wieder zu Unfällen bei unsachgemäßer Anwendung geführt. Daher soll sichergestellt werden, daß Imprägnierungsmittel für Leder- und Textilerzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihnen Warnhinweise angebracht sind, die den Verbraucher auf Gefahren bei nicht sachgerechter Verwendung dieser Erzeugnisse hinweisen.

Durch Gleichstellung nach § 5 Abs. 3 LMBG werden in diese Regelung auch Imprägnierungsmittel für Leder- und Textilerzeugnisse für den häuslichen Bedarf einbezogen, die nicht Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b LMBG sind, da sie zum Imprägnieren von Gegenständen bestimmt sind, die nicht oder nur kurzfristig mit der Haut in Berührung kommen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und den Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen, die wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Investitionskosten:	DM 3.185.000,--
jährliche Personalkosten:	DM 1.573.500,--
jährliche Sachkosten:	DM 752.000,--.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch Untersuchungen ihrer Erzeugnisse auf Einhaltung der vorgesehenen Bestimmungen ergeben. In Einzelfällen kann es auch

erforderlich werden, für bestimmte Produkte Ersatzmaterialien zu entwickeln. Bei einer größeren Zahl von Erzeugnissen müssen außerdem die neuen Kennzeichnungen angebracht werden. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, führt. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EG-Regelungen noch nicht vorliegen.

Zu § 1

In der Vergangenheit sind im Haushalt immer wieder Unfälle bei der Verwendung von bestimmten Imprägnierungsmitteln bekannt geworden. Betroffen waren nicht nur Erzeugnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b LMBG, die zur Imprägnierung von Bedarfsgegenständen mit längerem Körperkontakt dienten, sondern auch solche zur Anwendung für Ledermöbel, Zelte u.ä.. Um auch diese Erzeugnisse mit der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Regelung erfassen zu können, ist es erforderlich, sie nach § 5 Abs. 3 LMBG den Bedarfsgegenständen gleichzustellen.

Zu § 2

§ 2 enthält die aus den geltenden Rechtsvorschriften übernommenen Begriffsbestimmungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie und Keramik sowie für Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten.

Neu ist die Begriffsbestimmung für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff. Sie entspricht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Da Kunststoffe vielfältig, z.B. auch in Form von Beschichtungen, eingesetzt werden, wird in den Begriffsbestimmungen verdeutlicht, welche Materialien und Gegenstände als Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff im Sinne der Verordnung anzusehen sind. Auch der Begriff Kunststoff wird näher beschrieben, damit der Anwendungsbereich der Verordnung eindeutig ist.

Zu § 3 in Verbindung mit Anlage 1

Die Verbote in Anlage 1 Nr. 1 bis 5 sind den bisher geltenden Vorschriften entnommen. Die dort genannten Stoffe dürfen auch künftig nicht zum Herstellen und Behandeln der dort genannten Bedarfsgegenstände verwendet werden.

Neu ist die Vorschrift über nickelhaltige Ohrstecker und gleichartige Erzeugnisse, die als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG verwendet werden und nach dem Durchstechen in den Ohrläppchen oder in anderen Teilen des menschlichen Körpers verbleiben, bis der Wundkanal verheilt ist. Sie stehen im Verdacht, wesentlich zur Sensibilisierung weiterer Bevölkerungskreise gegen Nickel beizutragen, da bei diesem Vorgang Nickelanteile direkt in die Blutbahn gelangen können. Bei jedem längerdauernden Kontakt mit anderen Gegenständen aus Nickel können bei derart Sensibilisierten allergische Reaktionen ausgelöst werden. Da das Durchstechen von Ohrläppchen nicht vom Verbraucher selbst, sondern vom Personal in Juweliergeschäften, Supermärkten u.ä. vorgenommen wird, kann ein Warnhinweis auf mögliche Sensibilisierung durch derartige Stecker nicht ausreichen. Nur ein generelles Verwendungsverbot von Nickel zur Herstellung dieser Erzeugnisse gewährleistet einen ausreichenden Verbraucherschutz.

Die Vorschriften sind auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gestützt.

Zu § 4 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie werden die Regelungen der Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung übernommen.

Neu sind die Vorschriften für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff. Sie dürfen nur unter Verwendung solcher Ausgangsstoffe hergestellt werden, die im Verzeichnis der Monomere und sonstigen Ausgangsstoffe der Anlage 3 aufgelistet sind. Diese Anlage ist in die Abschnitte A und B untergliedert. Für die in Abschnitt B aufgelisteten Stoffe ist die Zulassung nur vorläufig. Über ihre endgültige Zulassung wird auf Gemeinschaftsebene noch entschieden werden.

Für bestimmte in § 4 Abs. 2 aufgeführte Kunststoffarten sind die Ausgangsstoffe auf Gemeinschaftsebene noch nicht erfaßt. Zu ihrer Herstellung können daher auch andere als in Anlage 3 genannte Monomere verwendet werden.

Die Vorschriften sind auf § 32 Abs. 1 Nr. 2 LMBG gestützt.

Zu § 5 in Verbindung mit Anlage 4

Die Vorschrift entspricht der geltenden Regelung über Beruhigungs- und Flaschensauger und ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 3 LMBG gestützt.

Zu § 6 in Verbindung mit Anlagen 2, 3 und 5

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Zellglasfolie, Bedarfsgegenstände aus Vinylchloridpolymerisaten und Spielwaren entspricht die Vorschrift den bisherigen Regelungen.

Darüber hinaus wird entsprechend bestehendem Gemeinschaftsrecht für bestimmte Monomere der höchstzulässige Restgehalt in Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff festgelegt. In den Fällen, in denen für Monomere neben einem

höchstzulässigen Restgehalt auch ein spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln festgelegt ist, braucht nur einer dieser Grenzwerte eingehalten zu werden.

Die Vorschriften sind auf § 32 Abs. 1 Nr. 4 LMBG gestützt.

Zu § 7

§ 7 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 LMBG gewerbsmäßig nicht für den Lebensmittelkontakt verwendet werden dürfen.

Die Vorschrift ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LMBG gestützt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift für bedruckte Zellglasfolie.

Zu § 8 in Verbindung mit Anlagen 3 und 6

Im Gemeinschaftsrecht ist für einige Ausgangsstoffe (Monomere) eine Begrenzung der Menge vorgesehen, die höchstens aus einem Bedarfsgegenstand auf Lebensmittel bzw. Simulanzlösemittel übergehen darf (sog. spezifische Migration). Unter Anwendung der Ermächtigung in § 31 Abs. 2 LMBG wird diese Bestimmung in deutsches Recht umgesetzt. Ist für bestimmte Monomere neben dem spezifischen Migrationsgrenzwert auch ein höchstzulässiger Restgehalt im Kunststoff festgelegt, so genügt es, wenn einer dieser Grenzwerte eingehalten ist.

Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff in bestimmten Ausformungen ist zur Vereinfachung der Ermittlung des spezifischen Migrationswertes eine abgewandelte Berechnung vorgesehen. Der Nachweis der Einhaltung eines spezifischen Migrationswertes erübrigt sich, wenn die gemessene Menge an Gesamtmigrat niedriger als dieser Grenzwert ist.

Darüber hinaus wird mit dieser Vorschrift die Gesamtmenge an Bestandteilen festgelegt, die von einem Bedarfsgegenstand aus Kunststoff unter den in § 11 in Verbindung mit Anlage 10 Nr. 1 aufgeführten Bedingungen höchstens auf Lebensmittel oder Simulanzlösemittel übergehen darf. Dieser Gesamt-migrationswert ist im Gemeinschaftsrecht als Maß für die Inertheit des Materials festgelegt worden, der darüber hinaus vor einer unzumutbaren Veränderung des Lebensmittels schützt und der die Notwendigkeit der Festlegung einer großen Zahl von spezifischen Migrationsgrenzwerten oder sonstigen Einschränkungen entbehrlich macht.

Die Menge der Bestandteile, die vom Kunststoff an Lebensmittelsimulantien abgegeben werden darf, wird auf einen Quadratdezimeter je Fläche Kunststoff berechnet. Bei Bedarfsgegenständen mit einem Füllvolumen zwischen einem halben und 10 Litern sowie bei Gegenständen mit unregelmäßigen Formen ist zur Erleichterung der Berechnung die abgegebene Menge auf 1 Kilogramm Simulanzlösemittel bezogen. Das Verhältnis 10 Milligramm Bestandteile pro Quadratdezimeter zu 60 Milligramm pro Kilogramm Simulanzflüssigkeit ergibt sich daraus, daß ein Würfel mit 6 je ein Quadratdezimeter großen Flächen 1 Liter (= 1 kg) Simulanzlösemittel faßt (Anlage 6).

Absatz 3 entspricht den bisher geltenden Vorschriften.

Zu § 9 in Verbindung mit Anlage 7

Für bestimmte Bedarfsgegenstände wird vorgeschrieben, daß sie mit einem Warnhinweis versehen sein müssen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden.

Im Zusammenhang mit bestimmten Imprägniersprays für Leder- und Textilerzeugnisse sind zu Beginn der 80er Jahre mehrere schwere Unfälle durch Einatmen der Imprägniermittel bekannt

geworden. Die betroffene Wirtschaft hat daraufhin im September 1983 vereinbart, daß diese Imprägniersprays ab sofort mit Warnhinweisen versehen werden. Nach Abschluß der Vereinbarung konnte bis 1987 eine Abnahme der Unfälle mit diesen Sprays beobachtet werden. Im Jahre 1988 war jedoch ein deutlicher Anstieg der Unfälle mit diesen Erzeugnissen festzustellen.

Nach Feststellungen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden sind in neuerer Zeit Imprägnierungsmittel in den Verkehr gebracht worden, bei denen die Warnhinweise nicht mehr in der vereinbarten Fassung angegeben sind. Bei den Erzeugnissen wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie "auch in Räumen anwendbar" sind. Das Bundesgesundheitsamt hat mitgeteilt, daß insbesondere beim Behandeln von großflächigen Erzeugnissen, wie Anoraks, Skianzüge, Zelte usw., Unfälle mit Imprägniersprays auftreten können. Die betroffene Wirtschaft hat hierzu erklärt, daß sie künftig davon absehen will, Imprägniersprays in Aerosolpackungen für die Behandlung von Ledermöbeln und ähnlichen Gegenständen auszuloben, die praktisch nicht im Freien besprüht werden können. Allerdings sollen die Produkte weiterhin für solche großflächigen Anwendungen angepriesen werden können, bei denen eine Behandlung im Freien bei guter Belüftung möglich ist, z.B. solche zum Imprägnieren von Lederbekleidung. Bei diesem Sachverhalt ist es erforderlich, für Imprägniersprays genau vorzuschreiben, welche Warnhinweise und Angaben über Sicherheitsvorkehrungen auf den Erzeugnissen und ihren Verpackungen anzubringen sind.

Die Verpflichtung zur Angabe des Warnhinweises ist auf solche Erzeugnisse beschränkt, die in Aerosolpackungen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen vom 20. Mai 1975 (ABl. EG Nr. L 147 vom 9. Juni 1975, S. 40) in den Verkehr gebracht werden. Da am

Unfallgeschehen nur feinvernebelnde Sprays aus Aerosolpackungen auffällig geworden sind, brauchen die Warnhinweise bei schäumerzeugenden Aerosolpackungen nicht angebracht zu werden. Bei dieser Art der Aufbringung von Imprägniermitteln ist ein Einatmen feinsten Tröpfchen nicht zu erwarten.

Die Vorschrift ist auf § 32 Abs. 1 Nr. 8 LMBG gestützt.

Zu § 10 in Verbindung mit Anlagen 8 und 9

Zu Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift werden die Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände der Richtlinie 89/109/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Durch den Hinweis "Für Lebensmittel" oder Angaben über den Verwendungszweck (z.B. "Salatschüssel", "Kuchenform") oder durch ein in Anlage 8 aufgeführtes Symbol, bestehend aus Trinkglas und Gabel, sollen Verbraucher erkennen, daß diese Erzeugnisse für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind. Damit soll vermieden werden, daß Lebensmittelhersteller wie Verbraucher technische Geräte, Ziergegenstände u.ä. mit Lebensmittelbedarfsgegenständen verwechseln, da in diesen Fällen die damit in Kontakt gebrachten Lebensmittel nachteilig verändert werden könnten.

Bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die sich für den Kontakt mit bestimmten Lebensmitteln oder für bestimmte küchentechnische Verfahren nicht eignen, die jedoch vorhersehbar für solche Zwecke eingesetzt werden, muß hierauf ebenfalls hingewiesen werden, um zu vermeiden, daß die Lebensmittel durch eine unsachgemäße Verwendung dieser Erzeugnisse nachteilig verändert werden. Angaben über Hersteller bzw. Importeure ermöglichen eine bessere Überwachung und Rückverfolgung bei Erzeugnissen, die nicht den für sie geltenden Vorschriften entsprechen.

Mit Absatz 2 wird festgelegt, in welcher Weise die vorgeschriebenen Angaben anzubringen sind.

Absatz 3 nennt Erleichterungen bei der Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen.

Da bei einigen Bedarfsgegenständen die Verwendung für Lebensmittel eindeutig ist, z. B. bei einem Kaffeeservice oder bei Eßbesteck, kann bei ihnen auf den Hinweis des Verwendungszwecks verzichtet werden (Absatz 4).

Nach Gemeinschaftsrecht ist die in Absatz 5 vorgeschriebene schriftliche Erklärung immer dann vorzusehen, wenn Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht eindeutig für die Verwendung in Berührung mit Lebensmitteln bestimmt sind, gewerblich eingesetzt werden.

Zu Absatz 6:

Bedarfsgegenstände, die leicht Nickel abgeben und die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, können allergische Reaktionen hervorrufen. Verbraucher, die an einer Nickelallergie leiden, müssen die Möglichkeit haben, beim Kauf Erzeugnisse zu meiden, deren nickelhaltige Teile nicht nur vorübergehend mit dem Körper in Berührung kommen und daher Allergien auslösen können. Daher wird vorgesehen, daß bei derartigen Bedarfsgegenständen ein Hinweis auf Nickel erfolgen muß, wenn die Produkte an Verbraucher abgegeben werden.

Die Kennzeichnung von nickelhaltigen Bedarfsgegenständen gemäß Anlage 9 ist nur dann erforderlich, wenn die nickelhaltigen Teile von ihrer Verwendung her nicht nur vorübergehend mit dem Körper Kontakt haben und diese Teile in einer

Woche mehr als 0,5 Mikrogramm Nickel, bezogen auf eine Fläche von einem Quadratzentimeter, abgeben. Wird dieser Wert bei nickelhaltigen Erzeugnissen unterschritten, so treten bei sensibilisierten Personen bei Kontakt nur in seltenen Fällen allergische Reaktionen auf.

Die Untersuchung des Bedarfsgegenstandes auf eine Nickelabgabe nach § 11 in Verbindung mit Anlage 10 Nr. 5 ist nur an dem Teil durchzuführen, der nicht nur vorübergehend mit dem Körper in Kontakt kommt.

Die Vorschriften sind auf § 32 Abs. 1 Nr. 9 b LMBG gestützt.

Zu § 11 in Verbindung mit Anlage 10

§ 11 in Verbindung mit Anlage 10 legt Grundregeln und Untersuchungsverfahren fest, mit denen die Übereinstimmung der dort aufgeführten Bedarfsgegenstände mit den Vorschriften dieser Verordnung überprüft wird. Die Veröffentlichung der Grundregeln und Untersuchungsverfahren erfolgt bis auf wenige Ausnahmen in der Methodensammlung nach § 35 LMBG.

Die Vorschrift ist auf § 44 Nr. 2 LMBG gestützt.

Zu § 12

Die Bestimmung enthält die notwendigen Verweisungen auf die Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 13

Mit § 13 wird klargestellt, daß für Bedarfsgegenstände neben den Vorschriften dieser Verordnung auch Regelungen von Verordnungen zu beachten sind, die aufgrund der Ermächtigungen

des Chemikaliengesetzes und des Gerätesicherheitsgesetzes erlassen worden sind.

Zu § 14

§ 14 nennt die Verordnungen, die aufgehoben werden können, da sie inhaltlich in diese Verordnung übernommen werden.

Zu § 15

§ 15 entspricht der Vorschrift von § 6 der Keramik-Bedarfsgegenstände-Verordnung.

Zu § 16

§ 16 regelt die Übergangsfristen. In den Fällen, in denen mit dieser Verordnung Gemeinschaftsrecht in deutsches Recht umgesetzt wird, ergeben sich die einzuräumenden Übergangsfristen aus den einzelnen EG-Richtlinien (Absätze 1 und 3). Bei Imprägniersprays, einer relativ kleinen Produktgruppe, kann eine schnelle Anbringung der vorgeschriebenen Warnhinweise gefordert werden, so daß nur eine kurze Übergangsfrist eingeräumt wird (Absatz 2). Für nickelhaltige Bedarfsgegenstände, bei denen eine Kennzeichnung von Nickel vorgeschrieben wird, wird im Hinblick auf eventuell erforderliche Produktionsumstellungen durch Verwendung anderer Stoffe oder Etikettierungen in größerem Umfang eine großzügige Übergangsfrist vorgesehen (Absatz 4).

Zu § 17

§ 17 regelt das Inkrafttreten.

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Bedarfsgegenständeverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prfen, inwieweit Farben und Lacke, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Dichtungsmassen und Montageschume, die nach ihrer Angebotsform auch fr den privaten Anwender bestimmt sind, bei der nchsten nderung in die Bedarfsgegenstndeverordnung einbezogen werden knnen.

Begründung:

Im Sinne eines vorsorgenden gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes sollten zusätzlich zu den Imprägniersprays auch Zubereitungen des Hobby- und Heimwerkerbereichs den Bedarfsgegenständen gleichgestellt werden. Bei Erzeugnissen aus diesen Bereichen wird häufiger über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch unsachgemäße Anwendung bzw. die stoffliche Zusammensetzung berichtet.

Im Hobby- und Heimwerkermarkt werden vielfach Erzeugnisse angeboten, die für den gewerblichen Bereich entwickelt wurden. Die Bestimmungen des Chemikalienrechts sind unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes von beruflich qualifizierten Anwendern konzipiert. Bei der Beurteilung der von diesen Produkten ausgehenden Gefahren kann beim Heimwerker eine den gewerblichen Anwendern entsprechende Ausbildung und Stoffkunde aber nicht vorausgesetzt werden. Auf Erzeugnisse des Hobby- und Heimwerkerbereichs sollten deshalb hinsichtlich der von der stofflichen Zusammensetzung ausgehenden möglichen gesundheitlichen Einwirkungen die Regelungsmöglichkeiten des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zum Tragen kommen können.

Eine Gleichstellung der genannten Produkte würde die im Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen angestrebte Minimierung der Gefahren durch Luftverunreinigungen in Innenräumen unterstützen, da hierdurch bestimmte weitergehende Warnhinweise gefordert werden bzw. bestimmte Produkte mit unerwünschten Lösungsmitteln vom Hobby- und Heimwerkermarkt ausgeschlossen werden könnten.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Bedarfsgegenständeverordnung

1. Zu § 10 Abs. 5

In § 10 Abs. 5 Satz 1 sind nach dem Wort
"Erklärung"
die Worte
"in deutscher Sprache"
einzufügen.

Als Folge

ist in § 10 Abs. 5 der Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt nicht für zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse
sowie für die Abgabe ...".

Begründung:

Im Gegensatz zur Regelung der Kennzeichnungspflicht in § 10 Abs. 2 und 6 ist für die in § 10 Abs. 5 vorgesehene schriftliche Erklärung die Verwendung der deutschen Sprache nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Daraus kann geschlossen werden, daß jeder Hersteller im Binnenmarkt die Bescheinigung nach § 10 Abs. 5 in einer beliebigen Amtssprache der EG ausstellen darf. Damit würde die Bescheinigung insbesondere für den Empfänger sowie für etwa kontrollierende Behörden ihren Sinn verlieren.

2. Zu § 13

§ 13 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmungen der auf das Chemikaliengesetz gestützten Rechtsverordnungen und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeugen bleiben unberührt."

Begründung:

Der alleinige Verweis auf die Gefahrstoffverordnung trägt dem Anliegen der Bedarfsgegenstandsverordnung nicht ausreichend Rechnung. So wird z. B. durch die auf das Chemikaliengesetz gestützte Pentachlorphenolverbotsverordnung eine Höchstmenge der dort angesprochenen Stoffe festgesetzt. Durch die Neufassung wird auch sichergestellt, daß neue Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes mit dem nun geänderten § 13 automatisch miterfaßt werden (geplante Dioxinverbotsverordnung).

3. Zu § 16 Abs. 2

§ 16 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Bedarfsgegenstände dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 ohne die nach § 9 vorgeschriebenen Warnhinweise in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; die Vorlage könnte sonst irrtümlich so verstanden werden, daß bei den betreffenden Erzeugnissen bis zu dem genannten Termin auf das Anbringen der für eine gefahrlose und sachgerechte Anwendung durch den Verbraucher erforderlichen Warnhinweise vollständig verzichtet werden kann.